

## Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Rettungswesen

und Notfallversorgung“. Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege hat am 22. Februar 2023 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 28. März 2023 diese Ordnung genehmigt.

### Inhalt

<p>§ 1 Geltungsbereich                  § 2 Zugang zum Studium                  § 3 Zulassung zum Studium                  § 4 Immatrikulation                  § 5 Ziel des Studiengangs                  § 6 Regelstudienzeit                  § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs                  § 8 Praktische Ausbildung                  § 9 Unterrichtssprache                  § 10 Wahlpflichtmodule                  § 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen                  § 12 Prüfungsmodalitäten</p> <p>Anlage 1: derzeit nicht besetzt                  Anlage 2: Praxisordnung                  Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan                  Anlage 4.1: Bachelorzeugnis Deutsch                  Anlage 4.2: Bachelorzeugnis Englisch                  Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch</p>	<p>§ 12a Staatliche berufszulassende Prüfung                  § 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen                  § 14 Prüfungsausschuss                  § 15 Bachelorarbeit                  § 16 Kolloquium                  § 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung                  § 18 Akademischer Grad                  § 18a Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter“                  § 19 Übergangsregelungen                  § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Anlage 5.2: Zusatzdokument Englisch                  Anlage 6.1: Bachelorurkunde Deutsch                  Anlage 6.2: Bachelorurkunde Englisch                  Anlage 7.1: Diploma Supplement Deutsch                  Anlage 7.2: Diploma Supplement Englisch</p>
---	--

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) sowie unter Berücksichtigung des Notfallsanitätergesetzes (nachfolgend NotSanG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für „Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“ (nachfolgend NotSan-APrV) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.

(2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/24 im Studiengang immatrikuliert werden.

#### § 2 Zugang zum Studium

(1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.

(2) Für den Zugang zum Studium ist zusätzlich eine Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zur

Ausübung des Berufs der „Notfallsanitäterin“ bzw. des „Notfallsanitäters“ gemäß NotSanG vorzulegen sowie ein einfaches Führungszeugnis ohne Eintrag.

### § 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des ThürHZG, der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

### § 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
  - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
  - den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
  - telc Deutsch C1 Hochschule,
  - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
  - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
  - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

### § 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Der Studiengang verbindet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als „Notfallsanitäterin“ bzw. „Notfallsanitäter“ mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science).
- (2) Der Studiengang vermittelt theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen im Bereich der Notfallversorgung und des Rettungswesens. Lehre und Studium sollen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie

eigenständig Maßnahmen nach dem NotSanG wissenschaftlich fundiert ausüben können. Dazu zählen insbesondere:

- die Kompetenzen des evidenzbasierten und auf ethischen Normen gegründeten Denkens und Handelns,
- die eigenständige, kritische und patientenzentrierte Auseinandersetzung mit dem Prozess der Notfallversorgung und den Bezugswissenschaften, inklusive der Anamnese, Diagnostik, Therapie etc.,
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten der Notfallversorgung, z.B. im Hinblick auf die Gestaltung des Therapieprozesses bzw. von Versorgungsabläufen sowie das Qualitätsmanagement,
- die kritische Reflexionskompetenz des Handelns auf Basis verfügbarer Forschungsbestände,
- die Mitarbeit in Forschungsprojekten,
- das Verständnis des Konzepts des lebenslangen Lernens,
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die Gesundheitsversorgung, insbesondere für die Notfallversorgung zu erarbeiten,
- aktiv im Prozess der Professionalisierung von Notfallversorgung mitzuwirken und
- die Befähigung zum Masterstudium und daran anschließender Promotion.

### § 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

### § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang in der Form eines Modellvorhabens gemäß § 7 NotSanG in Verbindung mit der Richtlinie für die Durchführung von Modellvorhaben im Bereich der Ausbildung nach den Berufsgesetzen der Hebammen, Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten in Thüringen des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Freistaats Thüringen vom 22. Mai 2013 in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Punkte haben.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).

- (4) Das 7. Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
- (5) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO i. V. m. § 17 RSO der Hochschule nach Anlage 3 b nicht vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (7) Das Studium umfasst acht Semester. Das sechste Semester endet mit den staatlichen berufszulassenden Prüfungen zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter gemäß NotSan-APrV. Das achte Semester schließt mit der Bachelorarbeit ab.

### **§ 8 Praktische Ausbildung**

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praxisphasen, welche in Anlage 3 aufgeführt sind.
- (2) Das Studium beinhaltet sechs Praxisphasen, in diesem Rahmen erfolgt die praktische Ausbildung nach NotSanG und NotSan-APrV. Dessen Ausgestaltung ist in der Praxisordnung (Anlage 2) geregelt.

### **§ 9 Unterrichtssprache**

Die Unterrichtssprache ist deutsch, soweit in Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

### **§ 10 Wahlpflichtmodule**

Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) enthält je einen Wahlpflichtbereich im 7. und 8. Semester im Umfang von fünf bzw. zehn ECTS-Punkten. Die Studierenden können innerhalb der Wahlpflichtbereiche aus den im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) aufgeführten Modulen wählen.

### **§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen**

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

### **§ 12 Prüfungsmodalitäten**

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung in Anlage 3 erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel immer dann angeboten, wenn die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wird.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt vier.

### **§ 12a Staatliche berufszulassende Prüfung**

- (1) Für die Zulassung zur staatlichen berufszulassenden Prüfung gelten die geforderten Kriterien der NotSan-APrV. Zusätzlich müssen die Module des 1. bis 4. Semesters im Studiengang erfolgreich absolviert worden sein.
- (2) Gemäß der NotSan-APrV können die Studierenden jede der schriftlichen Prüfungen, jedes Fach der mündlichen Prüfung und jede Fächergruppe der praktischen Prüfung einmal wiederholen, wenn sie bzw. er die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

### **§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Lernportfolios, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Performanzprüfungen, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen, Skripte, Manuals oder ähnliche Formate.

- (2) In Performanzprüfungen (PP) werden umfassende berufstypische Handlungskompetenzen der Studierenden in realen Anwendungssituationen (berufspraktische Umgebung) oder unter Laborbedingungen (hochschulisches SkillsLab) geprüft, indem sie eine vorgegebene Aufgabenstellung vorbereiten, durchführen, nachbereiten und im Anschluss begründen und reflektieren. Zu den PP gehören die Objective structured clinical examination (OSCE), Simulationsprüfungen und Mini-clinical evaluation exercise (MiniCEX). OSCE sind strukturierte mündlich-praktische Prüfungen in Form von Stationen, in denen die Studierenden anhand standardisierter vorgegebener Aufgabenstellungen umfassende Handlungs- und Reflexionskompetenzen anwenden sollen. In Simulationsprüfungen wird die Handlungsfähigkeit der Studierenden in realitätsnahen, simulierten (komplexen) Betreuungssituationen bewertet. Mini-CEX sind arbeitsplatzbasierte Bewertungen, die in den berufspraktischen Praxisphasen stattfinden.
- (3) Die konkrete Ausgestaltung einschließlich einer Definition der betreffenden alternativen Prüfungsleistungen erfolgt in geeigneter Form durch die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen, insbesondere in der Modulbeschreibung und zu Beginn des Moduls.

### § 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs.

### § 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem der Nachweis über mindestens 180 erworbene ECTS-Punkte im Studiengang, inklusive des Moduls GP.P1.108 erfolgreich erbracht worden ist und die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin“ gemäß NotSan-APrV nachgewiesen wurde.
  - (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind im zuständigen Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
    - a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von allen nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen,
    - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland
- endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal vier Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 30 Seiten haben.
  - (4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Prüfling hat darüber hinaus auch eine elektronische Version der Bachelorarbeit einzureichen, die zur Überprüfung der Arbeit auf Plagiat hin geeignet ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er ihren bzw. seinen Anteil – bei einer Gruppenarbeit, entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

### § 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrags vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen bis auf GP.1.511 und die Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung des Moduls GP.1.511 muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15 bis maximal 30 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

## § 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Entfällt

## § 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

## § 18a Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin/ Notfallsanitäter“

Der Studiengang schließt auf der Grundlage von § 7 NotSanG einen Berufsabschluss als „Notfallsanitäterin“ bzw. „Notfallsanitäter“ ein. Sind die Bedingungen gemäß NotSanG und NotSan-APrV erfüllt, wird auf Antrag bei der zuständigen Behörde des Freistaates Thüringen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ bzw. „Notfallsanitäter“ erteilt.

Jena, den 28.03.2023

Prof. Dr. Johannes Winning  
Dekan

## § 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben, finden die Studienordnung des Studiengangs vom 22. Juni 2017 (VBl. Nr. 55, S. 226) geändert durch die Änderungsordnung vom 30. September 2019 (VBl. Nr. 66, S. 161) sowie die Prüfungsordnung des Studiengangs vom 22. Juni 2017 (VBl. Nr. 55, S. 233) geändert durch die Änderungsordnung vom 30. September 2019 (VBl. Nr. 66, S. 163) bis zum Sommersemester 2027 Anwendung.

## § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des in § 19 genannten Semesters treten die in § 19 benannten Regelungen außer Kraft.

Jena, den 28.03.2023

Prof. Dr. Steffen Teichert  
Rektor

**Anlage 1 – derzeit nicht besetzt**

## **Ordnung zur Durchführung der Praxisphasen für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Praxisordnung)**

### **Inhalt**

§ 1	Geltungsbereich	§ 6	Praxisamt
§ 2	Umfang, Inhalte und Ziele der Praxisphasen	§ 7	Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen
§ 3	Praxiseinsatzstellen (Kooperationseinrichtungen)	§ 8	Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf
§ 4	Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen		
§ 5	Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen		

---

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung sowie der studiengangsspezifischen Bestimmungen die Einzelheiten für die im ersten Studienabschnitt integrierten Praxisphasen.

### **§ 2 Umfang, Inhalt und Ziele der Praxisphasen**

(1) In den Semestern 1 bis 6 haben die Studierenden des Studiengangs nach den Vorgaben des NotSanG sowie der NotSan-APrV eine praktische Ausbildung nachzuweisen. Diese wird im Rahmen von Praxisphasen durch Praxiseinsätze sichergestellt.

(2) Der Umfang aller Praxiseinsätze beträgt insgesamt mindestens 2.680 Stunden. Die Praktikumseinsatzzeiten verteilen sich auf 1.960 Stunden an anerkannten Lehrrettungswachen sowie 720 Stunden in geeigneten und zur Ausbildung von „Notfallsanitäterinnen“ bzw. „Notfallsanitätern“ autorisierten Krankenhäusern. Die innerklinischen Anteile der Praxisphasen müssen bis zum Ende der 6. Praxisphase in Stundenumfang und entsprechender Fachabteilung, wie in der Tabelle nach Satz 4, nachgewiesen werden. Im Rahmen der Praxisphasen an Lehrrettungswachen können ca. 40 Stunden an einer Rettungsleitstelle absolviert werden wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Fachabteilung der Kliniken		Stunden	Praxisphasen
1)	Pflegeabteilung	80	P1–P4
2)	Interdisziplinäre Notfallaufnahme	120	P1–P6
3)	Anästhesie- und OP-Abteilung	280	P1–P6
4)	Intensivmedizinische Abteilung	120	P1–P6
5)	Geburtshilfliche, pädiatrische oder kinderchirurgische Fachabteilung/Intensivstation oder Station mit entsprechenden Patientinnen und Patienten	40	P1–P6
6)	Psychiatrische, gerontopsychiatrische oder gerontologische Fachabteilung	80	P1–P6
<b>Gesamt</b>		<b>720</b>	
Lehrrettungswache		Stunden	Praxisphasen
1)	Dienst an einer Rettungswache sollte als Einführungswoche genutzt erfolgen	40	P1–P6
2)	Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung (RTW und NEF)	1.600	P1–P6
Zur freien Verteilung auf die Einsatzbereiche 1 und 2 oder max. 40-stündige Hospitation an einer Rettungsleitstelle oder integrierten Leitstelle		320	P1–P6
<b>Gesamt</b>		<b>1.960</b>	

(3) In den Praxisphasen erfolgt die praktische Ausbildung nach NotSan-APrV. Umfang, Inhalte und die zeitliche

Abfolge der Praxiseinsätze – wie sie der Studiengang vorsieht – regelt nachstehende Übersicht:

Modulnummer	Semester	Praxismodul	Einsatzort	ECTS	Stunden
GP 1.5 P 1	1	1	Klinik/Lehrrettungswache	10	300
GP 1.5 P 2	2	2	Klinik/Lehrrettungswache	15	450
GP 1.5 P 3	3	3.1	Klinik/Lehrrettungswache	15	450
		3.2	Klinik/Lehrrettungswache		
GP 1.5 P 4	4	4	Klinik/Lehrrettungswache	15	450
GP 1.5 P 5	5	5.1	Klinik/Lehrrettungswache	15	450
		5.2	Klinik/Lehrrettungswache		
GP 1.5 P 6	6	6	Klinik/Lehrrettungswache/Sim Lab (20 Stunden)	20	600

(4) Nach Abschluss aller Praxisphasen sollen die Studierenden in der Regel ihre klinischen Anteile der Praxisphasen in mindestens einem Klinikum der Maximalversorgung und einem weiteren Krankenhaus absolviert haben. Die Anteile der Praxisphasen an Lehrrettungswachen sollen sowohl anteilig an Lehrrettungswachen in ländlicher Infrastruktur als auch an Lehrrettungswachen im städtischen Bereich stattfinden.

### § 3 Praxiseinsatzstellen (Kooperationseinrichtungen)

- (1) Praxiseinsatzstellen im Sinne dieser Ordnung sind genehmigte Lehrrettungswachen nach § 6 NotSanG sowie für die Ausbildung von „Notfallsanitäterinnen“ bzw. „Notfallsanitätern“ autorisierte Krankenhäuser.
- (2) Die Praxiseinsatzstellen haben sich gegenüber der Hochschule vertraglich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass
  - die Praxiseinsatzstellen die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte gewährleisten,

- die Studierenden vor Beginn von deren Tätigkeit über die Belange des Arbeitsschutzes, die Hausordnung sowie ggf. bestehende spezifische Gefährdungen belehrt worden sind,
- die Praxiseinsatzstellen den Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungsziels gemäß dem Curriculum des Studienganges erforderlich sind,
- die entsprechenden Nachweise der Studierenden (einschließlich der Arbeitsunfähigkeitsnachweise) geführt werden,
- die Studierenden zum Besuch für begleitende Veranstaltungen der Hochschule freizustellen sind.

#### **§ 4 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen**

- (1) Die Studierenden beachten die für die Praxiseinsatzstelle geltenden Vorschriften sowie die studien- und prüfungsrelevanten Regelungen. Die Studierenden haben außerdem den Weisungen der weisungsbefugten Personen in der Praxiseinsatzstelle Folge zu leisten.
- (2) Die Studierenden teilen der Hochschule jedes Fernbleiben von der Praxiseinsatzstelle unverzüglich mit und senden bei Krankheit oder Unfall spätestens bis zum 4. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an das zuständige Praxisamt der Hochschule.

#### **§ 5 Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen**

Die Anleitung erfolgt durch die Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter der Praxiseinsatzstellen und die Begleitung durch die zuständigen Lehrenden des Studiengangs. Praxisbegleitende Studientage werden von den Mitarbeitenden der Hochschule an der Hochschule durchgeführt. Die Praxisbegleitung kann im Rahmen von Präsenz oder virtuell erfolgen.

#### **§ 6 Praxisamt**

- (1) Für Fragen zu den Praxisphasen ist das Praxisamt zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Organisation der Praktika obliegt den Studierenden. Das Praxisamt überprüft die geplanten Praxisphasen im Hinblick auf die in den Ordnungen der Hochschule festgelegten Anforderungen und Bedingungen.
- Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen, insbesondere zu Praxiseinsatzzeit, Fristen, Form und Inhalt.
- Zusammenarbeit mit den Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis und der berufszulassenden Behörde im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studierenden betreffenden Fragen der Praxisphasen.
- Beratung und Begleitung von Studierenden zu Fragen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxisphasen.
- Ansprechpartner bei Konflikten zwischen Studierenden und Praxiseinsatzstelle.

#### **§ 7 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen**

- (1) Die Feststellung der erfolgreich absolvierten praktischen Studienzeiten erfolgt durch das Praxisamt und die zuständigen Lehrenden auf der Grundlage einer Bescheinigung der Praxiszeiten durch die Praxiseinsatzstelle.
- (2) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisphasen wird auf der Grundlage der NotSan-APrV jeweils als Studienleistung bestätigt. Die Studienleistungen sind unter anderem Voraussetzung für die Zulassung zu den staatlichen berufszulassenden Prüfungen.

#### **§ 8 Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf**

Wird eine Praxisphase nicht mit Erfolg abgeschlossen, entscheidet die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle über die noch zu erbringenden Leistungen. Teilleistungen können anerkannt werden. Vor der Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Rettungswesen und Notfallversorgung“

#### 1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung <sup>1</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer <sup>2</sup> ; ggf. Anzahl der Prüfenden <sup>3</sup>	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.101	Propädeutikum	2	3			deutsch	-	Ja	AP – 90 min	100%		5		
GP.P1.102a	Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen I	5				deutsch	-	Ja	SP – 90 min.	100%	-	5		
GP.1.501	RW I - Grundlagen d. präklinischen und klinischen Erstversorgung		6,3		7,5	deutsch	-	Ja	AP	100%	-	10		
GP.1.5 P1	Praxismodul 1 Grundlagen der präklinischen und klinischen Patientenversorgung				4	keine Vorgabe	-	-	SL	100%	-	10		

<sup>1</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

<sup>2</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

<sup>3</sup> Gilt für mündliche Prüfungen.

## 2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung <sup>4</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer <sup>5</sup> ; ggf. Anzahl der Prüfenden <sup>6</sup>	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.102b	Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen II	6				deutsch	-	Ja	SP – 90 min	100%	-	5		
GP.P1.103	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	5				deutsch	-	Ja	SP – 90 min	100%	-	5		
GP.1.502	RW II - Grundlagen der präklinischen und klinischen Notfallversorgung		3		6	deutsch	-	Ja	AP	100%	-	5		
GP.1.5 P2	Praxismodul 2 Grundlagen der präklinischen und klinischen Notfallversorgung				4	keine Vorgabe	-	-	SL	100%	-	15		

<sup>4</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

<sup>5</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

<sup>6</sup> Gilt für mündliche Prüfungen.

## 3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung <sup>7</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer <sup>8</sup> ; ggf. Anzahl der Prüfenden <sup>9</sup>	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.104	Wirtschaft und Recht	5				deutsch	-	ja	SP – 90 min	100%	-	5		
GP.1.503	RW III - Rettungsdienstliche Einsatz- und Organisationsstrukturen		3		6	deutsch	-	ja	AP oder MP	100%		5		
GP.P1.105	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten I	4	1			deutsch englisch	-	ja	AP	100%	Teilleistung SL Statistik und SL Englisch erfolgreich absolviert	5		
GP.1.5 P3	Praxismodul 3 Präklinische und klinische Notfallversorgung				4	keine Vorgabe	-	-	SL	100%	-	15		

<sup>7</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

<sup>8</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

<sup>9</sup> Gilt für mündliche Prüfungen.

## 4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs- voraus- setzungen für Modulprüfung <sup>10</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleich- zeitig mit Anmel- dung zur zugehö- rigen LV	Prüfungsart und Dauer <sup>11</sup> ; ggf. Anzahl der Prüfen- den <sup>12</sup>	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.504	RW IV - Versorgungsalgorithmen und Einsatzkonzepte		3		6	deutsch englisch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.1.505	RW V - Präklinische Versorgung I		7,9		12,7	deutsch	-	ja	SP – 120 min o. AP	100%	-	10		
GP.1.5 P4	Praxismodul 4 Präklinische und klinische Notfall- und Intensivmedizin I				4	keine Vorgabe	-	ja	SL	100%	-	15		

<sup>10</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

<sup>11</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

<sup>12</sup> Gilt für mündliche Prüfungen.

## 5. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung <sup>13</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer <sup>14</sup> ; ggf. Anzahl der Prüfenden <sup>15</sup>	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.506	RW VI - Präklinische Versorgung II		7		14,2	deutsch	-	ja	MP o. AP	100%	-	10		
GP.P1.106	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten II	1,8	2,2			deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.1.5 P5	Praxismodul 5 Präklinische und klinische Notfall- und Intensivmedizin II				4	keine Vorgabe	-	ja	SL	100%	-	15		

<sup>13</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

<sup>14</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

<sup>15</sup> Gilt für mündliche Prüfungen.

## 6. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung <sup>16</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer <sup>17</sup> ; ggf. Anzahl der Prüfenden <sup>18</sup>	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.107	Teamarbeit und Kooperation	2		2		deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.1.507	RW VII – Komplexes Fallverstehen – Konsolidierung beruflicher Handlungskompetenz		3		6	deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.1.5 P6	Praxismodul 6 Komplexe Einsatzkonzepte der präklinischen Notfallrettung				8	keine Vorgabe	-	ja	SL	100%	-	20		

<sup>16</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

<sup>17</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

<sup>18</sup> Gilt für mündliche Prüfungen.

## 7. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung <sup>19</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer <sup>20</sup> ; ggf. Anzahl der Prüfenden <sup>21</sup>	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.508	RW VIII - Intensiv- und Notfallmedizinische Vertiefung		6		10	deutsch	-	ja	AP	100%	-	10		
GP 1.509	RW IX-Health Literacy (Gesundheitskompetenzen)			7		deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		
GP.P1.109.10	Wahlpflichtbereich jährlich wechselndes interdisziplinäres Angebot	5				deutsch	-	ja	AP	100%	-		10	
GP. P1.108	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten III	2			1	deutsch	-	ja	AP	100%	-	5		

<sup>19</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module

<sup>20</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen

<sup>21</sup> Gilt für mündliche Prüfungen.

## 8. Semester:

Modulnummer	Modulname	Veranstaltungstyp, SWS				Sprache der LV und PL	Zugangs- voraus- setzungen für Modulprüfung <sup>22</sup>	Anmeldung zur Prüfung gleich- zeitig mit Anmel- dung zur zugehö- rigen LV	Prüfungsart und Dauer <sup>23</sup> ; ggf. Anzahl der Prü- fenden <sup>24</sup>	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.P1.WP.2 -1	Wahlpflichtbereich Jährlich wechselndes intercurri- culares Angebot	3,3				deutsch	-	ja	AP	100%	-		5	
GP.P1.WP.2 -2	Wahlpflichtbereich Jährlich wechselndes intercurri- culares Angebot	3,3				deutsch	-	ja	AP	100%	-		5	
GP.P1.WP.2 -3	Wahlpflichtbereich Jährlich wechselndes intercurri- culares Angebot	3,3				deutsch	-	ja	AP	100%	-		5	
GP 1.510	RW X-Rettungswissenschaft			10,7		deutsch	-	ja	AP	100%	-	10		
GP.1.511	Bachelorarbeit (12 ECTS) und Kolloquium (3 ECTS)			5,3		deutsch	Teilnahmevo- oraussetzungen: <b>a)</b> mind. 180 ECTS Punkte an Prüfungsleis- tungen im Stu- diengang, <b>b)</b> der erfolgrei- che Abschluss des Moduls GP.1.108	Anmeldung er- folgt auf Antrag	BA Arbeit - Kol- loquium	Bachelorarbeit: 75 % Kolloquium: 25 %	-	15		

<sup>22</sup> Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module<sup>23</sup> die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen<sup>24</sup> Gilt für mündliche Prüfungen.

							c) die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter/in“									
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

# BACHELORZEUGNIS



Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **RETTUNGSWESEN UND NOTFALLVERSORGUNG**

die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT.....(Note)

ECTS-Credits .....

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Note

ECTS- Credit

Bachelorarbeit

**Intercurriculare Pflichtmodule:**

Propädeutikum

Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen I

Biowissenschaftliche und medizinische Grundlagen II

Sozialwissenschaftliche Grundlagen

Wirtschaft und Recht

Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten (Teil I)

Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten (Teil II)

Teamarbeit und Kooperation

Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten (Teil III)

**Spezifische Pflichtmodule Rettungswesen und Notfallversorgung:**

Grundlagen der präklinischen und klinischen Erstversorgung

Grundlagen der präklinischen Notfallversorgung

Spezielle Einsatz- und Versorgungskonzepte für besondere Einsatzindikationen

Versorgungsalgorithmen und Invasive Therapiemaßnahmen

Präklinische Notfalldiagnostik- und Therapie (Teil I)

Präklinische Notfalldiagnostik- und Therapie (Teil II)

Komplexes Fallverstehen

Intensiv- und Notfallmedizinische Vertiefung

Health Literacy

Rettungswissenschaft

**Wahlpflichtmodule:**

**Praxispflichtmodule Rettungswesen und Notfallversorgung:**

Praxismodulphase P1 – Praktische Grundlagen der Versorgungsstrukturen

Praxismodulphase P2 – Präklinische und Klinische Versorgung von Notfallpatienten

Praxismodulphase P3 – Mitarbeit bei der Versorgung von Notfallpatienten

Praxismodulphase P4 – Präklinische und klinische Notfall- und Intensivmedizin (Teil I)

Praxismodulphase P5 – Präklinische und klinische Notfall- und Intensivmedizin (Teil II)

Praxismodulphase P6 – Komplexe Einsatzsituationen der Notfallrettung

Jena, den .....

Der/Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan/Die Dekanin  
des Fachbereiches

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

# TRANSCRIPT OF RECORDS





Ms/Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

the Bachelor Examinations

at the department of HEALTH and NURSING

in the degree programme RESCUE AND EMERGENCY CARE

FINAL GRADE .....(overall average grade)

ECTS-Credits .....

TOPIC of the BACHELOR THESIS:

.....

Ms/Mr..... obtained the following grades:

Local	ECTS-
Grade	Credits

**Bachelor Thesis**

**Intercurricular compulsory modules:**

- Preparatory course
- Introduction to Bioscience I
- Introduction to Bioscience II
- Introduction to Social Science
- Introduction to Economy and Law
- Justifying, Reflecting and Evaluating Healthcare I
- Justifying, Reflecting and Evaluating Healthcare II
- Teamwork and cooperation with caregivers
- Justifying, Reflecting and Evaluating Healthcare III

**Specific compulsory modules rescue and emergency care:**

- Fundamentals of preclinical and clinical primary medical care
- Basics of Preclinical Emergency Care
- Special deployment concepts for special indications
- Care algorithms and invasive therapeutic measures
- Preclinical emergency Diagnostics and Therapy (Part I)
- Preclinical emergency Diagnostics and Therapy (Part II)
- Complex emergency settings
- Intensive and emergency medical specialization
- Health Literacy
- Development of Rescue Science

**Elective modules:**

**Practical compulsory modules for rescue services and emergency care:**

- Practical module phase P1 - Practical basics of care structures
- Practical module phase P2 - Preclinical and clinical care of emergency patients
- Practical module phase P3 - Participation in the care of emergency patients
- Practical module phase P4 - Preclinical and clinical emergency and intensive care medicine (Part I)
- Practical module phase P5 - Preclinical and clinical emergency and intensive care medicine (Part II)
- Practical module phase P6 - Complex emergency rescue settings

Jena, .....

Head of Examination Board

.....

Dean of Department

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

Anlage 5.1: Zusatzdokument ECTS-Grad Deutsch



**Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

University of Applied Sciences

ECTS-Grad zum

**BACHELORZEUGNIS**

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **RETTUNGSWESEN UND NOTFALLVERSORGUNG**

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad ..... (Grade)

Jena, den .....

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan/Die Dekanin  
des Fachbereiches

.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

Anlage 5.2: Zusatzdokument ECTS-Grad Englisch



Transcript of Records

ECTS-Grade

---

Ms/Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme RESCUE AND EMERGENCY CARE

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade .....

Jena, .....

Head of Examination Board  
.....

Dean of Department  
.....

This document is part of the Bachelor certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

Anlage 6.1: Bachelorurkunde Deutsch



**BACHELORURKUNDE**

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich                   GESUNDHEIT UND PFLEGE

im Studiengang                 RETTUNGSWESEN UND NOTFALLVERSORGUNG

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

**Bachelor of Science**

(B. Sc.)

Jena, den .....

Die Rektorin/Der Rektor



**BACHELOR CERTIFICATE**

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Bachelor Examination on .....

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme RESCUE AND EMERGENCY CARE

the academic degree

**Bachelor of Science**

(B. Sc.)

Jena, The Rector

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

Mustermann, Max

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

19.9.1999, Jena, Deutschland

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

123456

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Bachelor of Science Rettungswesen und Notfallversorgung (B.Sc. RW u. NFS)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Rettungswesen und Notfallversorgung

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – Hochschule für angewandte Wissenschaften (gegründet 1991)

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

Fachbereich Gesundheit und Pflege (Department of Health and Nursing)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzende/ Vorsitzender des  
Prüfungsausschusses

### 3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Erste Qualifikationsstufe/ Erster akademischer Grad mit schriftlicher Abschlussarbeit

#### 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

4 Jahre (8 Semester), 240 ECTS-Punkte

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss

### 4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

#### 4.1 Studienform

Vollzeitstudium

Praxiseinsätze im Umfang von 1.960 Stunden an einer anerkannten Lehrrettungswache und 720 Stunden an einer anerkannten Klinik auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (NotSan-APrV) vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I, S.4280).

#### 4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Der Studiengang verbindet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als „Notfallsanitäterin“ bzw. „Notfallsanitäter“ mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science). Der Studiengang vermittelt theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen im Bereich der Notfallversorgung und des Rettungswesens. Lehre und Studium sollen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie eigenständig Maßnahmen nach dem NotSanG wissenschaftlich fundiert ausüben können. Dazu zählen insbesondere:

- die Kompetenzen des evidenzbasierten und auf ethischen Normen gegründeten Denkens und Handelns,
- die eigenständige, kritische und patientenzentrierte Auseinandersetzung mit dem Prozess der Notfallversorgung und den Bezugswissenschaften, inklusive der Anamnese, Diagnostik, Therapie etc.,
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten der Notfallversorgung, z.B. im Hinblick auf die Gestaltung des Therapieprozesses bzw. von Versorgungsabläufen sowie das Qualitätsmanagement,
- die kritische Reflexionskompetenz des Handelns auf Basis verfügbarer Forschungsbestände,
- die Mitarbeit in Forschungsprojekten,
- das Verständnis des Konzepts des lebenslangen Lernens,
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die Gesundheitsversorgung, insbesondere für die Notfallversorgung zu erarbeiten,
- aktiv im Prozess der Professionalisierung von Notfallversorgung mitzuwirken und
- die Befähigung zum Masterstudium und daran anschließender Promotion.

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzende/ Vorsitzender des  
Prüfungsausschusses

#### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Details zum Inhalt des Studiums kann dem Bachelorzeugnis (Transcript of Records) entnommen werden. Dort findet sich eine genaue Aufstellung der Module, der Grade, die angebotenen Themen der Abschlussprüfung (schriftlich und mündlich) sowie das Thema der Abschlussarbeit. Die Bezeichnung der Qualifikation ist zudem der Bachelorurkunde zu entnehmen.

#### 4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Benotungsskala nach deutschem Prinzip (1-5)

#### 4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Gesamtpredikat "....."

Basierend auf der Abschlussprüfung (Gewichtung, siehe Bachelorzeugnis (Transcript of Records))

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzende/ Vorsitzender des  
Prüfungsausschusses

## 5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Zugang zu weiterführenden Studiengängen.

### 5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

## 6. WEITERE ANGABEN

### 6.1 Weitere Angaben

Das primärqualifizierende Bachelorstudium Rettungswesen und Notfallversorgung erfolgt in Kooperation mit lokalen sowie regionalen und überregionalen Krankenhäusern und anerkannten Lehrrettungswachen des Rettungswesens und der Notfallversorgung.

### 6.2 Weitere Informationsquellen

Über die Ernst-Abbe-Hochschule Jena: [www.eah-jena.de](http://www.eah-jena.de)

Über die Studiengänge: [www.gp.eah-jena.de](http://www.gp.eah-jena.de)

## 7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: \_\_\_\_\_

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

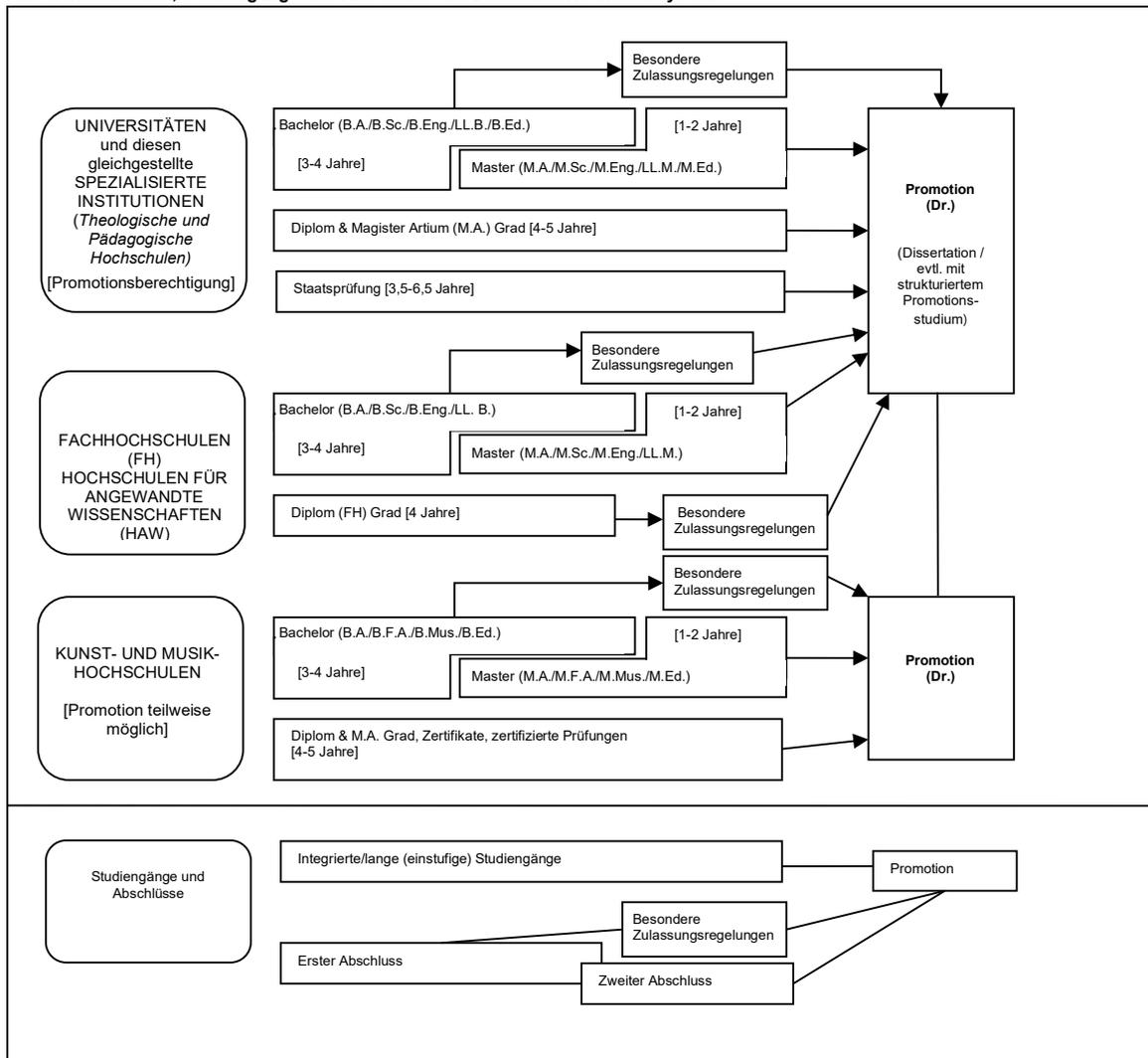
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)<sup>3</sup> beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)<sup>4</sup> und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)<sup>5</sup> zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>6</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>7</sup>

### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

#### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>8</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

#### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>9</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

#### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur

Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

### 8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.<sup>10</sup> Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [hochschulen@kmk.org](mailto:hochschulen@kmk.org)
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))

- 
- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
  - 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
  - 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
  - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter [www.dqr.de](http://www.dqr.de).
  - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
  - 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
  - 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
  - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
  - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
  - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

Mustermann, Max

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1 May 1979, Jena, Germany

1.4 Student identification number or code (if applicable)

123456

### 2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Science Rescue and Emergency care

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Rescue and Emergency care

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Fachbereich Pflege und Gesundheit (Department of Health and Nursing)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

Certification Date:

---

Chairwoman/Chairman Examination Committee

### 3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level of the qualification

First degree/Undergraduate level, with thesis

#### 3.2 Official duration of programme in credits and/or years

4 years (8 semesters), 240 ECTS Credits

#### 3.3 Access requirement(s)

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur")  
or foreign equivalent

### 4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

#### 4.1 Mode of study

Full-time study

The practical applications comprising 1.920 hours on a recognized teaching ambulance station and 720 hours on an recognized clinic on the basis of the training and examination regulations of emergency paramedics.

#### 4.2 Programme learning outcomes

The internship-integrated course combines a degree course leading to a professional qualification as an emergency paramedic (based on the German Emergency paramedic Law (NotSanG) as well as the first academic degree Bachelor of Science (B.Sc.). The program of study leads to theoretical knowledge and practical skills. The combination of traineeship and university education should qualify the students to generate knowledge, skills and methods on the basis of the course contents. The students are enabled to independently carry out the necessary tasks in preclinical emergency care based on evidence-based medicine. These include in particular:

- The competencies of evidence-based thinking and acting based on ethical norms.
- Independent and critical discourse of emergency care and related sciences.
- The development and implementation of concepts of emergency care.
- The critical reflection of competence of action based on scientific research.
- The participation in research projects.
- Understanding the concept of lifelong learning.
- The ability to develop innovative solutions for healthcare in interdisciplinary teams.
- Active participation in the process of professionalizing emergency care.
- Qualifying to a master's degree and subsequent doctorate.

#### 4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

see "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in the final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations; see "Bachelor Certificate" for name of qualification

#### 4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme

Certification Date:

---

Chairwoman/Chairman Examination Committee

## 4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Gesamtpredikat "...“ (hier deutsches Prädikat, z.B. "Gut" eintragen), based on final examinations, cf. "Bachelorzeugnis" (Transcript of Records).

Certification Date:

---

Chairwoman/Chairman Examination Committee

## 5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to further study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programs.

### 5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional information

The Bachelor program "Rescue and emergency care" cooperates with local and regional and nationwide accepted hospitals and accepted Teaching rescue stations of emergency care.

### 6.2 Further information sources

On the institution: [www.eah-jena.de](http://www.eah-jena.de)

On the program: [www.gp.eah-jena.de](http://www.gp.eah-jena.de)

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate (Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

---

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

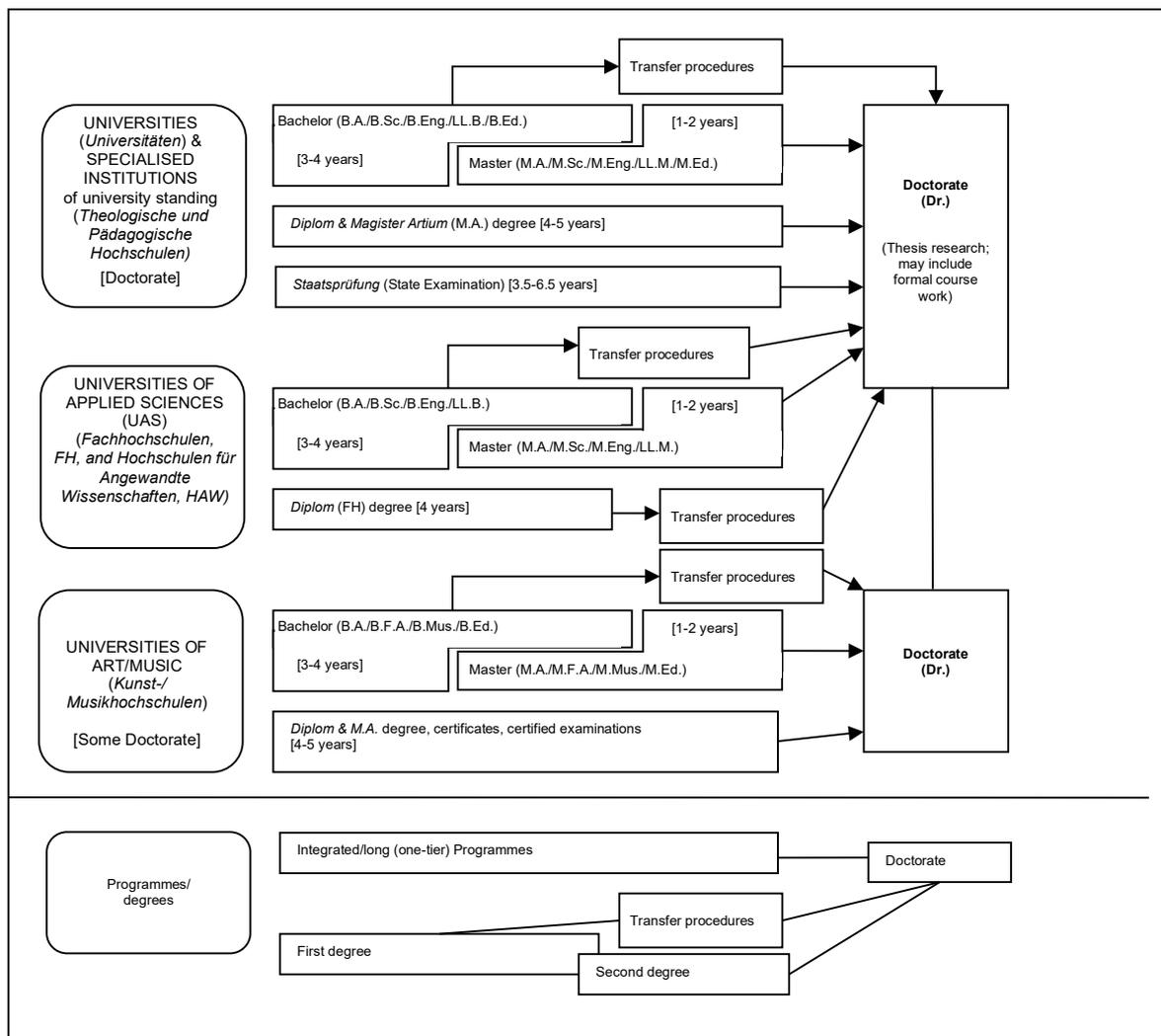
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)<sup>3</sup> describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>4</sup> and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>5</sup>.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>6</sup> In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.<sup>7</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.<sup>8</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.<sup>9</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA). The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.<sup>10</sup> Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [hochschulen@kmk.org](mailto:hochschulen@kmk.org)
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [Eurydice@kmk.org](mailto:Eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an

apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

<sup>3</sup> German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education

- 
- and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at [www.dqr.de](http://www.dqr.de)
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).